

Gesetz vom 21. September 2023, mit dem das Burgenländische Abgabengesetz und das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Abgabengesetzes
Artikel 2 Änderung des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Abgabengesetzes

Das Burgenländische Abgabengesetz - Bgld. AbgG, LGBl. Nr. 14/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„2a. Abschnitt

Information über den Wasserpreis“

2. Nach der Überschrift zum 2a. Abschnitt wird folgender § 4a eingefügt: „§ 4a

Information über den Wasserpreis

(1) Die Abgabenbehörden der Gemeinden, die Gebühren für den Bezug von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne der finanzausgleichsrechtlichen Vorschriften vorschreiben, haben die Abgabepflichtigen in Bezug auf die laufenden Gebühren regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter zu informieren.

(2) Gemeinden, die mindestens 10 000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50 000 Personen mit Wasser versorgen, haben weiters mindestens einmal jährlich über die Struktur der Benützungsgebühren pro Kubikmeter Wasser zu informieren. Dabei sind die fixen und die variablen Kosten sowie, sofern die Gemeinde Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung des Zugangs zu Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Art. 16 der Richtlinie (EU) 2020/2184 getroffen hat, auch die hierfür anfallenden Kosten zu berücksichtigen.

(3) Die Informationen können auf jede geeignete und leicht zugängliche Weise, insbesondere im Rahmen der Gebührenvorschreibung erfolgen. Die Informationen können in digitaler Form erfolgen, der die Abgabepflichtigen der Abgabenbehörde gegenüber zugestimmt haben.

(4) Zum Zweck der Information über den Wasserpreis gemäß Abs. 1 und 2 dürfen Identifikationsdaten (Name, Geburtsdatum und Adresse) und Erreichbarkeitsdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) der Abgabepflichtigen verarbeitet werden, sofern diese Daten hierzu erforderlich sind.“

3. In § 5 Abs. 1 Z 5 wird am Ende der lit. d der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. der Informationspflicht gemäß § 4a nicht ordnungsgemäß nachkommt.“

4. In § 5 Abs. 3 wird das Zitat „4 und 5“ durch das Zitat „4, 5 und 6“ ersetzt.

5. Nach der Überschrift zum 4. Abschnitt wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde, mit Ausnahme jener der Vollstreckung, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

6. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) 2a. Abschnitt, § 5 Abs. 1 und 3, § 5a sowie § 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

7. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7

Umsetzungshinweis

Mit dem Gesetz LGBl. Nr. xx/xxxx wird die Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23.12.2020 S. 1, umgesetzt.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBl. Nr. 73/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Information über den Wasserpreis

(1) Der Verband, der Gebühren für den Bezug von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne der finanzausgleichsrechtlichen Vorschriften vorschreibt, hat die Abgabepflichtigen in Bezug auf die laufenden Gebühren regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter zu informieren.

(2) Stellt der Verband mindestens 10 000 m³ Wasser pro Tag bereit oder versorgt er mindestens 50 000 Personen mit Wasser, hat er weiters mindestens einmal jährlich über die Struktur der Benützungsgebühren pro Kubikmeter Wasser zu informieren. Dabei sind die fixen und die variablen Kosten sowie, sofern der Verband Maßnahmen zur Verbesserung oder Aufrechterhaltung des Zugangs zu Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Art. 16 der Richtlinie (EU) 2020/2184 getroffen hat, auch die hierfür anfallenden Kosten zu berücksichtigen.

(3) Die Informationen können auf jede geeignete und leicht zugängliche Weise, insbesondere im Rahmen der Gebührenvorschreibung erfolgen. Die Informationen können in digitaler Form erfolgen, der die Abgabepflichtigen dem Verband gegenüber zugestimmt haben.

(4) Zum Zweck der Information über den Wasserpreis gemäß Abs. 1 und 2 dürfen Identifikationsdaten (Name, Geburtsdatum und Adresse) und Erreichbarkeitsdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) der Abgabepflichtigen verarbeitet werden, sofern diese Daten hierzu erforderlich sind.“

2. Der bisherige Wortlaut des § 37 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Kommt der Verband seiner Informationspflicht gemäß § 28a nicht ordnungsgemäß nach, so ist er wegen dieser Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.“

3. Dem § 40 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) §§ 28a, 37 und 41 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

4. Nach § 40 wird folgender § 41 angefügt:

„§ 41

Umsetzungshinweis

Mit dem Gesetz LGBI. Nr. xx/xxxx wird die Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23.12.2020 S. 1, umgesetzt.“

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23.12.2020 S. 1 (kurz: Trinkwasser-RL) war bis 12. Jänner 2023 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Diese Richtlinie hat zum Ziel, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen, sowie den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verbessern

Landesrechtlich relevante Bestimmungen der Richtlinie sind unter anderem Art. 17 Abs. 1 und 2 lit. b sowie der Anhang IV Z 7 lit. c der Trinkwasser-RL. Die vorliegende Gesetzesänderung dient dem ausschließlichen Zweck der Umsetzung des Art. 17 Abs. 1 und 2 lit. b sowie des Anhanges IV Z 7 lit. c der Trinkwasser-RL, um ein Vertragsverletzungsverfahren und damit einhergehend drohende Strafzahlungen wegen Nicht- bzw. Schlechtumsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 zu vermeiden. Die Umsetzung der weiteren Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2020/2184 erfolgt im Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 - Bgld. BPMG 2016.

Ziel:

Umsetzung der RL (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Abgabengesetzes und des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine nennenswerten Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, ABl. Nr. L 435 vom 23.12.2020 S. 1 (CELEX Nr. 32020L2184).

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 9 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Ein entsprechender Gesetzesbeschluss darf nur kundgemacht werden, wenn die Bundesregierung keinen Einspruch im Sinne des § 9 F-VG 1948 erhebt. Auch Annexmaterien zu den Kompetenzatbeständen des § 8 F-VG 1948 fallen in den Anwendungsbereich des § 9 F-VG 1948.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Zur Richtlinie (EU) 2020/2184:

Die Richtlinie regelt in Art. 17 verschiedene Informationspflichten der Öffentlichkeit.

Abs. 1 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass gemäß Anhang IV angemessene und aktuelle Informationen über Wasser für den menschlichen Gebrauch zur Verfügung stehen und dass dabei den geltenden Datenschutzvorschriften entsprochen wird.

Abs. 2 regelt, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass alle mit Wasser für den menschlichen Gebrauch versorgten Personen regelmäßig und mindestens einmal jährlich die folgenden Informationen erhalten, ohne dass sie dies eigens beantragen müssen, in der geeignetsten und am leichtesten zugänglichen Form, zB auf Rechnungen oder in digitaler Form wie etwa über intelligente Anwendungen (smart applications):

- a) Informationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich der Indikatorparameter;
- b) den Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter und Kubikmeter;
- c) mindestens pro Jahr oder pro Abrechnungszeitraum die vom Haushalt verbrauchte Wassermenge zusammen mit den jährlichen Entwicklungen beim Haushaltsverbrauch, falls dies technisch machbar ist und wenn diese Informationen dem Wasserversorger zur Verfügung stehen;
- d) Vergleiche des jährlichen Wasserverbrauchs des Haushalts mit dem Durchschnittsverbrauch der Haushalte, gegebenenfalls gemäß Buchstabe c;
- e) einen Link zu der Internetseite mit den Informationen gemäß Anhang IV.

Kompetenzrechtliche Überlegungen:

Zur innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 liegt ein Kompetenzgutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vor (GZ 2021-0.029.559 vom 13. Mai 2022).

In diesem Kompetenzgutachten wird für die Beurteilung der innerstaatlichen Zuständigkeit zur Regelung der Informationspflichten nach Art. 17 der Richtlinie (EU) 2020/2184 (Trinkwasserrichtlinie) in Anlehnung an die dem Umweltinformationsgesetz des Bundes zugrundeliegende Sichtweise ein annexweises Anknüpfen an die Materienkompetenz vorgeschlagen. Demnach kommen vorliegend verschiedene Kompetenztatbestände zum Tragen, wobei sich im Einzelnen Folgendes ergibt:

„Informationspflichten über den tatsächlichen und den durchschnittlichen Wasserverbrauch, Angaben zum jeweiligen Wasserversorger sowie zu dessen Eigentumsstruktur fallen etwa unter den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“, da es sich dabei um Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Wasserversorgungsanlage handelt (vgl. bereits unter Punkt 2.1., insb. VfSlg. 4883/1964).

Informationen betreffend den Wasserpreis folgen jener Gesetzgebungskompetenz, auf Grund deren die Gemeinden dazu ermächtigt wurden, Gebühren für ua. die Bereitstellung der Wasserversorgung und den Bezug des Wassers einzuheben (§ 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017; vgl. VfSlg. 3550/1959, 10947/1986 mwN zur Entstehungsgeschichte).

Was schließlich die Informationen über die Wasserqualität anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass bereits das LMSVG in seiner geltenden Fassung mit § 44 eine Verpflichtung enthält, wonach zur Information der Verbraucher jährlich ein Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers vorzulegen ist. Auch die geltende Trinkwasserverordnung bestimmt in ihrem § 6, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage die Abnehmer über die aktuelle Qualität des Wassers zu informieren hat.“

Dem Kompetenzgutachten folgend kommt eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Umsetzung der in Rede stehenden Informationspflichten vorweg nur im Rahmen des Art. 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Z 7 lit. c (Aufschlüsselung der Entgelte bei größeren Wasserversorgern) sowie des Art. 17 Abs. 2 lit. b der Richtlinie (EU) 2020/2184 in Betracht („Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter und Kubikmeter“), und zwar insoweit, als für die Bereitstellung der Wasserversorgung und den Bezug des Wassers Benützungsgebühren erhoben werden. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der gegenständlichen Bestimmung kann auf Grund von § 8 Abs. 1 F-VG 1948 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 argumentiert werden.

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland wurde als Gemeindeverband in § 25 des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBl. Nr. 73/2007, in der jeweils geltenden Fassung,

mit einer Abgabehoheit ausgestattet. Die Abgaben, zu deren Erhebung der Verband in § 25 unter anderem ermächtigt wird, sind die auf § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gestützte Grundgebühr und Wasserbezugsgebühr. Aus diesem Grunde ergibt sich auch hier die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der gegenständlichen Bestimmung auf Grund von § 8 Abs. 1 F-VG 1948 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017.

Soweit Gemeinden für die Wasserversorgung keine Benützungsgebühren, sondern auf vertraglicher Grundlage Entgelte erheben, haben diese ihre Rechtsgrundlage im Zivilrecht. Gleiches gilt in jenen Fällen, in denen die Wasserversorgung durch ausgegliederte Rechtsträger der Gemeinden erfolgt, die ihrerseits vertragliche Entgelte erheben. Nach der dargelegten, dem Kompetenzgutachten zugrundeliegenden Sichtweise wird davon ausgegangen, dass die Regelung der in Rede stehenden Informationspflichten diesfalls dem Bund als Zivilrechtsgesetzgeber obliegt.

Keine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers besteht weiters in jenen Fällen, in denen die Wasserversorgung durch Wassergenossenschaften erfolgt. Diese haben ihre gesetzliche Grundlage im WRG 1959. Gegenüber deren Mitgliedern ist die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung Sache der Satzungen (§ 77 Abs. 2 lit. d leg.cit.). Soweit auch Personen, die nicht Mitglieder der jeweiligen Wassergenossenschaft sind, mit Wasser versorgt werden, erfolgt deren Versorgung wiederum auf vertraglicher und damit zivilrechtlicher Grundlage.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 (Änderung des Burgenländischen Abgabengesetzes)

Zu Z 1 (§ 4a):

Mit dem neu eingefügten § 4a werden Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b sowie der Anhang IV Z 7 lit. c der Trinkwasser-RL umgesetzt.

Abs. 1 regelt die Informationspflicht über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter, die alle Gemeinden des Landes sowie Gemeindeverbände betrifft, sofern sie Gebühren für den Bezug von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne der finanzausgleichrechtlichen Vorschriften vorschreiben. Die erweiterte Informationspflicht nach Abs. 2 betrifft hingegen nur jene Gemeinden und Gemeindeverbände, die mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen. Dies entspricht der Vorgabe von Anhang IV Z 7 der Trinkwasser-RL.

Abs. 3 regelt gemäß Art. 17 Abs. 2 der Trinkwasser-RL die Art, in der die Information zu erfolgen hat. Art. 17 Abs. 1 der Trinkwasser-RL (vorliegend relevant, wie oben dargelegt, nur hinsichtlich Anhang IV Z 7 lit. c leg.cit.) sieht in allgemeinerer Form nur „angemessene und aktuelle“ Informationen vor. Diesem Erfordernis ist durch die speziellere Regelung des Abs. 3 mit entsprochen.

Abs. 4 regelt - mit Blick auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - die datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Verarbeitung jener personenbezogenen Daten, die zum Zweck der Erfüllung der Informationspflichten über den Wasserpreis erforderlich sind. Es sind dies ausschließlich Identifikationsdaten (Name, Geburtsdatum und Adresse) und Erreichbarkeitsdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse).

Zu Z 2 und 3 (§ 5 Abs. 1 und 3):

Mit diesen Bestimmungen wird Art. 23 der Trinkwasser-RL hinsichtlich der Strafbarkeit im Falle der nicht ordnungsgemäßen Beachtung des § 4a umgesetzt.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 5 (§ 7):

Diese Bestimmung regelt den Umsetzungshinweis.

Zu Art. 2 (Änderung des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland)

Zu Z 1 (§ 28a):

Mit dem neu eingefügten § 28a werden Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b sowie der Anhang IV Z 7 lit. c der Trinkwasser-RL umgesetzt.

Abs. 1 regelt die Informationspflicht über den Wasserpreis pro Liter und Kubikmeter, die den Verband betrifft, sofern er Gebühren für den Bezug von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne der finanzausgleichrechtlichen Vorschriften vorschreibt. Die erweiterte Informationspflicht nach Abs. 2 trifft nur zu, wenn mindestens 10.000 m³ Wasser pro Tag bereitgestellt oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgt werden. Dies entspricht der Vorgabe von Anhang IV Z 7 der Trinkwasser-RL.

Abs. 3 regelt gemäß Art. 17 Abs. 2 der Trinkwasser-RL die Art, in der die Information zu erfolgen hat. Art. 17 Abs. 1 der Trinkwasser-RL (vorliegend relevant, wie oben dargelegt, nur hinsichtlich Anhang IV Z 7 lit c leg.cit.) sieht in allgemeinerer Form nur „angemessene und aktuelle“ Informationen vor. Diesem Erfordernis ist durch die speziellere Regelung des Abs. 3 mit entsprochen.

Abs. 4 regelt - mit Blick auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) - die datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Verarbeitung jener personenbezogenen Daten, die zum Zweck der Erfüllung der Informationspflichten über den Wasserpreis erforderlich sind. Es sind dies ausschließlich Identifikationsdaten (Name, Geburtsdatum und Adresse) und Erreichbarkeitsdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse).

Zu Z 2 (§ 37 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 23 der Trinkwasser-RL hinsichtlich der Strafbarkeit im Falle der nicht ordnungsgemäßen Beachtung des § 28a umgesetzt.

Zu Z 3 (§ 40 Abs. 7):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 4 (§ 41):

Diese Bestimmung regelt den Umsetzungshinweis.